1. Allgemeines

1.1 Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Überlingen.

1.2 Das Benutzungsverhältnis ist zivilrechtlich geregelt.

1.3 Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

2. Benutzungskreis und Anmeldung

2.1 Die Benutzung ist grundsätzlich jeder Person gestattet.

2.2 Außerhalb der Räume der Bücherei dürfen die Bestände jeglicher Art nur aufgrund eines Benutzungsausweises verbracht werden. Die Entnahme ist anzumelden. Der Benutzungsausweis ist persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem der Wohnsitz hervorgeht, oder Reisepasses und Meldebestätigung zu beantragen. Der Benutzungsausweis bleibt Eigentum der Bücherei und ist nicht übertragbar.

2.3 Minderjährige erhalten den Benutzungsausweis auf der Grundlage einer Einverständniserklärung und Haftungserklärung des/der Erziehungsberechtigten.

2.4 Mit seiner Unterschrift erkennt der/die Benutzer*in bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsbedingungen an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner/ihrer Daten zu. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

2.5 Erwachsene zahlen für die Ausleihe ein Entgelt entsprechend Ziff. 8.1. Kinder und Jugendliche sowie Schüler*innen, Auszubildende und Studenten*innen über 18 Jahren sind von diesem Entgelt befreit.

2.6 Der Verlust des Benutzungsausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

3. Benutzung

3.1 Jede/r Benutzer*in kann sich die Medien selbst auswählen. Vor dem Verlassen der Bücherei sind sie zur Verbuchung vorzulegen.

3.2 Präsenzbestände der Bücherei sind nicht entleihbar. Gleiches gilt für die aktuellen Ausgaben der Zeitschriften und Zeitungen. Im Einzelfall kann eine gesonderte Regelung vereinbart werden.

3.3 Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der gleichzeitig an eine/n Benutzer*in zu leihenden Medien zu begrenzen.

3.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für eine Benachrichtigung des/der Bestellers*in wird ein Entgelt erhoben.

3.5 Die Bücherei ist berechtigt, die Leihe allein aufgrund der Vorlage des Benutzungsausweises vorzunehmen.

3.6 Computerausdrucke auf Verlangen werden gegen Entgelt gefertigt.

4. Leihfrist

4.1 Die Leihe erfolgt für 4 Wochen, für Zeitschriften, Musik-CDs, Tonies, Edurinos, Kekz/Galaktotoken und Sach-DVDs sowie Gegenstände aus der Bibliothek der Dinge 2 Wochen, für DVDs 1 Woche. Die Bücherei kann im Einzelfall kürzere oder längere Leihfristen festsetzen, im Einzelfall aus dringendem berechtigtem Interesse auch innerhalb der Leihfrist Bibliotheksgut zurückfordern.

4.2 Bei Rückgabe entliehener Medien per Postzugang gilt der nächstfolgende Öffnungstag als Rückgabetag.

4.3 Die Leihfrist nach Ziff. 4.1 kann, mit Ausnah-me von DVDs, telefonisch, per Internet oder persönlich in der Bücherei über den Online-Katalog zweimalig verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt**.** Andere Verlängerungsmöglichkeiten sind damit ausgeschlossen.

5. Benutzung von Computern

5.1 Für die Benutzung eines bibliothekseigenen PCs sind die in Absatz 8.13 vorgesehenen Entgelte zu entrichten.

5.2 Näheres regeln die Internetnutzungsbedingungen, die an den Internetplätzen aushängen.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Jegliche Veränderung an den Bibliotheksbeständen stellt eine Verletzung des Leihvertrages dar und berechtigt zur Geltend-machung von Schadensersatz und Vertrags-strafen. Es ist grundsätzlich der Wiederbe-schaffungswert zu ersetzen. Sollte ein solcher nicht bestehen, der Neuwert.

6.2 Der/die Benutzer*in hat den Verlust und festgestellte Mängel des von ihm/ihr genutzten Bibliotheksgutes unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst oder durch Dritte behoben werden.

6.3 Leihgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Geschieht dies dennoch, haftet der/die Entleiher*in wie für eigenes Handeln.

7. Aufenthalt in der Bücherei, Ausschluss

7.1 Jede/r Benutzer*in hat sich in den Räumen der Bücherei so zu verhalten, dass deren Betrieb und andere Personen nicht gestört werden.

7.2 Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet. Lediglich im Lesecafé dürfen die dort angebotenen Getränke konsumiert werden.

7.3 Größere Behältnisse der Benutzer*innen sind während des Aufenthaltes in den vorgesehenen Taschenschränken zu deponieren. Das Personal ist berechtigt, sich jederzeit vom Inhalt von Mappen, Taschen oder sonstigen Behältnissen zu vergewissern.

7.4 In den Räumen der Bücherei wird seitens der Stadt keine Haftung für verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände der Besucher übernommen.

7.5 Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Es ist gegenüber dem/der Besucher*in weisungsberechtigt.

7.6 Benutzer*innen, welche gegen diese Benutzungsbedingungen verstoßen, insbesondere die entstandenen Entgelte nicht entrichten, dürfen von der Medienausleihe und/oder Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden und haben ihren Benutzungsausweis auf Aufforderung abzugeben.

8. Entgelte

8.1 Die Entleihung von Medien beträgt 17 € für 12 Monate. Für Ehepartner*innen und Partner*innen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ermäßigt sich das Jahresentgelt für die zweite Karte auf 8 €. Sozialpassinhaber*innen sind von einem Entgelt befreit.

8.2 Alternativ zum Jahresentgelt sind Einzelentgelte in Höhe von 1 €/Medium möglich.

8.3 Mit Ablauf der Leihfrist befindet sich der/die Benutzer*in im Rückgabeverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Als Säumnistage gelten die Öffnungstage. Mit Ausnahme von DVDs gewährt die Bücherei den Benutzern 2 Öffnungstage als Kulanztage. Danach berechnet die Bücherei für verspätet zurückgebrachtes Leihgut Säumniszuschläge und Mahnkosten wie folgt:
Bei Überschreiten der Leihfrist um 3 Tage schuldet der/die Benutzer*in ein pauschales Säumnisentgelt von 1 €/Medium pro angefangener Woche. Für jede DVD beträgt das Säumnisentgelt 1 €/Tag. Hinzu kommt je gefertigtem Mahnschreiben ein Entgelt von 2,50 €. Die Mahnungen sind ab der Ausstellung entgeltpflichtig. Mit dem 40. Tag erfolgt eine Rechnung für die Wiederbeschaffung der Medien.

8.4 Für ausstehende Entgelte, die nicht innerhalb von zwei Wochen beglichen werden, erfolgt eine Rechnung durch die Stadtkasse.

8.5 Für Rechnungen wird ein Entgelt von 10 € im Einzelfall geschuldet.

8.6 Das Entgelt für die Wiedereinarbeitung zu ersetzender Medien beträgt 5 €.

8.7 Das Entgelt für das Erstellen eines Ersatzausweises beträgt 4 €.

8.8 Das Entgelt für eine Vorbestellung beträgt 1 €.

8.9 Das Entgelt für eine Anschriftenermittlung beträgt 5 €.

8.10 Das Entgelt für verlorene oder beschädigte CD-Hüllen, CD-Beihefte oder Spielteile beträgt jeweils 2,50 €.

8.11 Das Entgelt für Computerausdrucke beträgt 0,30 €/Seite

8.12 Das Entgelt für die Nutzung des Internets an einem der bibliothekseigenen Computer beträgt 0,50 €/10 Min.

8.13 Im Fall des widerrechtlichen Öffnens der Notausgänge berechnen wir pauschal 25 €.

8.14 Bei minderjährigen Benutzern*innen haben einer/eine der Erziehungsberechtigten die persönliche Haftung für die Einhaltung der Benutzungsregelung, insbesondere auch der Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte nach Ziff. 8 im Wege des Schuldbeitritts zu erklären.

8.15 Diese Benutzungsbedingungen gelten auch für nicht zugelassene Benutzer.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 15. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsbedingungen außer Kraft.

Jan Zeitler
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Überlingen

Stadtbücherei

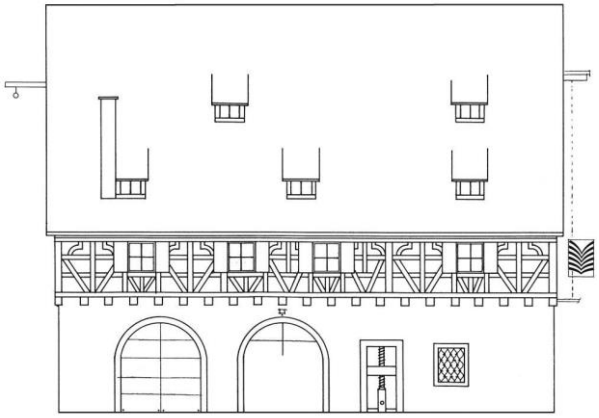

Benutzungsbedingungen

Öffnungszeiten

Di.	10.00 – 18.00 Uhr
Mi.	10.00 – 18.00 Uhr
Do.	10.00 – 18.00 Uhr
Fr.	13.00 – 18.00 Uhr
Sa.	10.00 – 14.00 Uhr